Bayerisches 373 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 31. August	2002
Datum	Inhalt	Seite
1. 8.2002	Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft	374
2. 8.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD)	396
2. 8.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD)	403
7. 8.2002	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern 793–3–L	411
8. 8.2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen	412
19. 8.2002	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	413
20. 8.2002	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	415

7803-4-L

Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Vom 1. August 2002

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2
Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 49 Abs. 1 Satz 2,
Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 6,
Art. 62 Abs. 8, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS
2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom
8. Februar 2002 (GVBl S. 32), erlässt das Bayerische
Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Höchstzulassung, Mindestzulassung
- § 7 Wohnheim für Studierende

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 8 Stundentafel
- § 9 Unterrichtsablauf
- § 10 Lernmittel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

- §11 Unterrichtszeit
- $\S~12~$ Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen
- $\S~13~$ Verhinderung am Schulbesuch
- $\S\,14\,\,$ Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information
- § 15 Gesundheitsvorsorge

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Jahreszeugnis, Vorrücken und Wiederholen

- § 16 Schulaufgaben, Semesterarbeit
- § 17 Stegreifaufgaben

- § 18 Bewertung von Leistungen
- § 19 Unerlaubte Hilfe
- § 20 Semesterzeugnis
- § 21 Vorrücken und Wiederholen

Sechster Teil

Schulabschluss

- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Versäumnis, unerlaubte Hilfe
- § 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 28 Abschlusszeugnis
- $\S~29~$ Berufsbezeichnung, Urkunden

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

- § 30 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 31 Lehrerkonferenz

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung schulischen Lebens

- § 32 Studierendenvertretung
- § 33 Beirat

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

- § 34 Sammlung, Werbung
- § 35 Erhebungen

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Aufsicht § 38 Haftung

Elfter Teil

Schlussvorschriften

- § 39 Schulaufsicht
- § 40 Berichtswesen
- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft. ²Die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft gliedern sich in die

- 1. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim mit den Fachrichtungen:
 - a) Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau (Produktion und Marketing), Baumschule sowie Obstbau,
 - b) Garten- und Landschaftsbau,
 - c) Weinbau und Kellerwirtschaft;
- Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth, Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau;
- 3. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn mit den Fachrichtungen:
 - a) Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau und Marketing und Gestaltung,
 - b) Garten- und Landschaftsbau;
- Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen;
- Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau.

§ 2

Ausbildungsziele

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art.1 BayEUG) hat die Fachschule unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und des Umweltschutzes die Aufgabe, die Studierenden als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen. ²Zu diesem Zweck soll sie die während der Ausbildungszeit und der beruflichen Tätigkeit erworbenen pflanzenbaulichen, ökologischen, naturwissenschaftlichen, technischen und technologischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, Kenntnisse der Betriebs- und Marktwirtschaft und der Unternehmens- und Mitarbeiterführung vermitteln und das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge wecken.

(2) Die Fachschule hat zudem die Aufgabe, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen (Art. 2 BayEUG).

§ 3

Ausbildungsdauer

- (1) An den Fachschulen Veitshöchheim und Landshut-Schönbrunn, Fachrichtungen Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau wird der Unterricht nach Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde
- 1. in zwei Semestern mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform oder
- 2. in zwei fachtheoretischen Semestern im Sinn der Nummer 1 (1. und 3. Semester) und einem fachpraktischen Semester (2. Semester)

erteilt

- (2) An den Fachschulen Fürth, Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau, und Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, wird der Unterricht nach Absatz 1 Nr. 2 erteilt.
- (3) An der Fachschule Kempten wird der Unterricht nach Absatz 1 Nr. 1 erteilt.
- (4) ¹Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereiches können bis zu 20 v. H. als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (z. B. e-Learning) organisiert werden. ²Sie müssen in der Stundentafel ausgewiesen werden.
- (5) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

Zweiter Teil

Aufnahme

§ 4

Anmeldung

¹Aufnahmeanträge sind bei der zweisemestrigen Schulform bis 1. April, bei der dreisemestrigen Schulform bis 1. Juli jeden Jahres bei der Fachschule zu stellen. ²Mit dem Aufnahmeantrag sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. ³Aufnahmeanträge, die verspätet oder mit unvollständigen Unterlagen eingehen, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 5

Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in die Fachschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. ²Diese ist durch das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder eines gleichwertigen Bildungsgangs nachzuweisen.
- (2) ¹Ferner sind die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung einschlägigen oder verwandten Ausbildungsberuf und zusätzlich eine weitere einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren erforderlich. ²An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, ist

die Aufnahme nach einer einschlägigen Berufstätigkeit von einem Jahr möglich.

- (3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen
- ein Lebenslauf und zwei Passbilder neuesten Datums.
- die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2.
- von Studierenden der Fachschule Kempten eine Bescheinigung des Gesundheitsamts nach § 43 Infektionsschutzgesetz,
- 4. bei Bewerbern mit nichtdeutscher Muttersprache ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (4)¹Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen der Absätze 1 und 2 befreien, nicht jedoch vom Nachweis der erfolgreichen Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung einschlägigen oder verwandten Ausbildungsberuf. ³Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist Art. 44 Abs. 2 BayEUG zu beachten.
- (5)¹Den zugelassenen Studierenden ist die Schulordnung auszuhändigen. ²Sofern ein Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 2) durchgeführt wird, bestimmt die Fachschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Fachschule nicht ein, wird ein Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6

Höchstzulassung, Mindestzulassung

- (1) ¹Der Schulleiter legt jeweils die Höchstzulassungszahl für das erste Semester fest. ²Dabei sind die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs mit dem Ziel einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. ²Es sind zunächst maximal 20 v. H. der Studienplätze auf Antrag an die Bewerber zu vergeben, bei denen im Fall der Nichtzulassung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs eine außergewöhnliche, insbesondere soziale, familiäre oder betriebliche Härte gegeben ist. ³Anschließend erfolgt die Auswahl in der Reihenfolge der Gesamtnote in der Abschlussprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz im Ausbildungsberuf nach § 5 Abs. 1 dieser Schulordnung. ⁴Bei gleicher Gesamtnote entscheidet die Zahl der nachgewiesenen einschlägigen Praxismonate nach dem Berufsabschluss. ⁵Abgeleisteter Grundwehr- und Zivildienst werden dabei zur Hälfte angerechnet.
- (3) ¹Eine Klasse wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen.

§ 7

Wohnheim für Studierende

- (1) ¹Der Fachschule kann ein Wohnheim für Studierende angeschlossen sein. ²Studierende, die außerhalb des Wohnheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.
- (2) ¹Der Betrieb des Wohnheims wird in einer Heimordnung geregelt. ²Der Schulleiter, in den Fachschulen in Landshut-Schönbrunn der Leiter des Agrarbildungszentrums, übt das Hausrecht aus.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

§8

Stundentafel

- (1) Für den Unterricht gelten die Stundentafeln gemäß **Anlagen 1 bis 8**.
- (2) Die erstmalige Einrichtung von Wahlfächern ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (3)Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann der Unterricht gemäß Anlagen 1 bis 8 ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

§ 9

Unterrichtsablauf

- (1)Vor Semesterbeginn werden für die Semester Stundenpläne und zu den einzelnen Unterrichtsfächern Unterrichtsplanungen erstellt und aufeinander abgestimmt.
- $(2)^1 {\rm Im}$ Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen und Online-Unterricht sind Bestandteil des Unterrichts. $^2 {\rm Die}$ durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.
- (3) ¹Das fachpraktische Semester (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2) umfasst einen schulischen und einen fachpraktischen Teil. ²Der schulische Teil besteht aus 15 Schultagen und einer Semesterarbeit (schriftliche Hausarbeit). ³Der fachpraktische Teil findet unter Betreuung der Fachschule in einem fachlich einschlägigen Betrieb und/oder in entsprechenden überbetrieblichen Einrichtungen und Betriebsstätten statt.

§ 10

Lernmittel

(1)¹Im Unterricht sind nur Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. ²Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmit-

teln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 11

Unterrichtszeit

- (1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.
- (2)¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Der Schulleiter setzt für die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden geeignete Pausenlängen fest. ³Die Mittagspause ist mit mindestens 45 Minuten festzusetzen.

§ 12

Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

- (1) ¹Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Fachschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. ²Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig, ihre Durchführung bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. ³Dieser kann Veranstaltungen der Studierendenvertretung als Schulveranstaltungen anerkennen.
- (2)¹Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags können auf schriftlichen Antrag die Klassenleiter erteilen. ²Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter gewähren. ³Im fachpraktischen Semester ist eine Unterrichtsbefreiung maximal an einem Schultag durch den Klassenleiter möglich.
- (3)Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

§ 13

Verhinderung am Schulbesuch

¹Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Fachschule ein schulärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 14

Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

- (1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.
- (2) ¹Studierende haben das Recht, den Schulleiter und die Lehrkräfte um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die jeweils zuständige Lehrkraft wenden. ²Dabei können sie die Vermittlung durch den Klassensprecher (§ 36) in Anspruch nehmen.

§ 15

Gesundheitsvorsorge

¹Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. ²Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten. ³In der Hausordnung und gegebenenfalls der Heimordnung ist eine Regelung über das Rauchen im Schulbereich bzw. im Wohnbereich zu treffen.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Jahreszeugnis, Vorrücken und Wiederholen

§ 16

Schulaufgaben, Semesterarbeit

- (1) ¹In allen Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden sind in jedem Semester mindestens ein Leistungsnachweis, bei mehr als zwei Wochenstunden mindestens zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben zu erbringen. ²Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden. ³An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, tritt im dritten Semester im Fach Betriebslehre und EDV an Stelle der zweiten Schulaufgabe die Wirtschafterarbeit. ⁴Die Themenstellung der Wirtschafterarbeit erfolgt zu Beginn des dritten Semesters, der Abgabetermin ist der 15. Februar. ⁵Bei Wahlfächern entscheidet der Schulleiter, ob schriftliche oder praktische Schulaufgaben stattfinden, die Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art ersetzt werden oder bei Wahlfächern auf Schulaufgaben und eine Benotung verzichtet wird.
- (2) ¹Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ²Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. ³An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.
- (3)Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft eine schriftliche Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren.

- (4) ¹Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. ²Bei Vortragserstattung und praktischen Aufgaben sind zur Benotung Bewertungsbögen zu verwenden. ³Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.
- (5) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (6) ¹Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, wird die Note "ungenügend" erteilt. ²Bei ausreichender Entschuldigung findet ein Nachtermin statt. ³Versäumen Studierende mehrere Schulaufgaben mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin für mehrere Schulaufgaben angesetzt werden.
- (7) ¹Versäumen Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach nur einmal im Semester stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Semesters erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Unterrichtsstoff sind den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (8) ¹Nehmen Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (9) ¹In der Semesterarbeit im fachpraktischen Semester sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen Zusammenhänge im komplexen Sinn erfassen und analysieren sowie entsprechende umsetzbare Lösungsvorschläge erstellen können. ²Die Ergebnisse sind schriftlich darzustellen. ³Für die Semesterarbeit stehen bis zu drei Monate zur Verfügung. ⁴Der festgelegte Abgabetermin kann in begründeten Fällen durch die zuständige Lehrkraft verlängert werden. 5Die Studierenden können das Unterrichtsfach bestimmen, in dem sie die Semesterarbeit anfertigen wollen; bei der Auswahl des Themas sollen Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. ⁶Das Thema wird durch die Lehrkraft nach vorheriger Besprechung mit den Studierenden festgelegt. ⁷Die zuständige Lehrkraft bewertet die Semesterarbeit.
- (10) Für Studierende der Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau, die in zeitlichem Zusammenhang mit dem Schulbesuch die Meisterprüfung ablegen wollen, wird die praxisbezogene Aufgabe der Meisterprüfung in dreisemestrigen Fachschulen mit der Semesterarbeit im fachpraktischen Semester kombiniert, in zweisemestrigen Fachschulen im Fach "Seminare und Übungen" vorbereitet.

§ 17

Stegreifaufgaben

(1) ¹Stegreifaufgaben werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgabe erbracht. ²In jedem Semester sind in den Pflichtfä-

- chern mit einer oder zwei Wochenstunden mindestens eine Stegreifaufgabe, bei mehr als zwei Wochenstunden mindestens zwei Stegreifaufgaben zu fordern. ³Die je Schuljahr in einem Pflichtfach geforderten Stegreifaufgaben können durch eine Einzelprüfung von mindestens 15 Minuten Dauer erbracht werden; die Lehrkraft gibt rechtzeitig vorher den Umfang der Prüfungsinhalte bekannt.
- (2) ¹Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt der letzten Unterrichtseinheit oder den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ²§ 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt.
- (3) Im fachpraktischen Semester sind die Leistungen an den einzelnen Schultagen in geeigneter Form zu benoten.

§ 18

Bewertung von Leistungen

(1) $^{\rm 1}{\rm F}\ddot{\rm u}$ r die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Die Lehrkraft ermittelt die Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung; dabei wird in der Regel, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

- 1,00 bis 1,50 = Note 1,
- 1.51 bis 2.50 = Note 2.
- 2,51 bis 3,50 =Note 3,
- 3,51 bis 4,50 = Note 4,
- 4,51 bis 5,50 = Note 5,
- 5,51 bis 6,00 = Note 6.

§ 19

Unerlaubte Hilfe

- (1) ¹Wer sich beim Ablegen von Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält hierfür die Note "ungenügend". ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.
- (2) 1 Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. 2 Das Prüfungsergebnis ist zu berichtigen.

§ 20

Semesterzeugnis

- (1) ¹Zum Abschluss des ersten und des fachpraktischen Semesters erhalten die Studierenden je ein Zeugnis nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern. ²Das Zeugnis des ersten Semesters umfasst die Leistungen in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit diese benotet werden. ³Das Zeugnis des fachpraktischen Semesters umfasst die Leistungen der Schultage und das Thema und die Note der Semesterarbeit.
- (2) ¹Für das Zeugnis des ersten Semesters werden die Zeugnisnoten in den Pflicht- und Wahlfächern aus den Noten der Schulaufgaben und Stegreifaufgaben während des Semesters unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen. ²Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Die sich hieraus ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.
- (3) ¹Die Zeugnisnote der Schultage im fachpraktischen Semester errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Stegreifaufgaben nach § 17 Abs. 3. ²Sie ist als ganze Note auszuweisen. ³Die Note der Semesterarbeit wird gesondert aufgeführt.
- (4) Die Zeugnisnoten werden von der Lehrerkonferenz (§ 35) festgestellt.
- (5) Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG können in das Semesterzeugnis aufgenommen werden.

§ 21

Vorrücken und Wiederholen

(1) ¹Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung,

- ob die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Semester erreicht ist. ²Die Berechtigung zum Vorrücken ist nicht erreicht, wenn
- 1. im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note "ungenügend" oder in zwei Pflichtfächern die Note "mangelhaft" erteilt worden ist, ohne dass ein Notenausgleich stattfindet; Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn bei der Note "ungenügend" in einem Pflichtfach oder bei der Note "mangelhaft" in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note "sehr gut" oder "gut", oder in zwei Pflichtfächern die Note "befriedigend" erreicht wurden; bei der Note "ungenügend" in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen; das Gleiche gilt, wenn beide Noten "mangelhaft" auf auslaufende Pflichtfächer entfallen;
- 2. im fachpraktischen Semester der Studierende an mehr als einem vorgeschriebenen Schultag nicht teilgenommen oder die Semesterarbeit nicht termingerecht vorgelegt hat oder im Zeugnis einmal die Note "ungenügend" oder zweimal die Note "mangelhaft" erteilt worden ist, wobei Notenausgleich nicht möglich ist.
- (2) ¹Wurde die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Semester nicht erreicht, kann das Semester einmal wiederholt werden. ²Art. 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.
- (3) ¹Studierenden, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken in das nächste Semester nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden und das angestrebte Bildungsziel erreicht wird (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).
- (4) Über das Vorrücken, die Gewährung von Notenausgleich, das Vorrücken auf Probe und die Dauer der Probezeit entscheidet die Lehrerkonferenz.

Sechster Teil

Schulabschluss

§ 22

Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung findet beim zweisemestrigen Studiengang zum Ende des zweiten Semesters, beim dreisemestrigen Studiengang zum Ende des dritten Semesters statt. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium fest. ³Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird jeweils vor einem

Prüfungsausschuss abgelegt. ²Dem Prüfungsausschuss, sofern das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, gehören an

- der Schulleiter oder in dessen Abwesenheit sein Vertreter als vorsitzendes Mitglied,
- 2. die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern unterrichten
- 3. ein Praktiker aus jeder Fachrichtung bzw. jedem Fachgebiet, der Meister und Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sein soll.

³An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, setzt sich der Prüfungsausschuss aus den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Ausschussmitgliedern zusammen. ⁴Im Bedarfsfall kann der Schulleiter weitere Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen, die Mitglieder im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sein sollen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift ist drei Jahre aufzubewahren.

§ 24

Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

- 1. Fachschule Veitshöchheim
- 1.1 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau (Produktion und Marketing), Baumschule und Obstbau
 - a) Zierpflanzenbau oder Baumschule oder Obstbau
 - b) Betriebswirtschaft und Marketing
 - c) Betriebsführung und EDV
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 1.2 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Baubetrieb
 - b) Betriebswirtschaft
 - c) Betriebsführung und EDV
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 1.3 Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft
 - a) Weinbau
 - b) Kellerwirtschaft mit Weinrecht und Weinbuchführung

- c) Betriebswirtschaft und EDV
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 2. Fachschule Fürth
 - a) Gemüsebau
 - b) Betriebswirtschaft und Marketing
 - c) Betriebsführung und EDV
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 3. Fachschule Landshut-Schönbrunn
- 3.1 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau
 - a) Zierpflanzenbau
 - b) Betriebswirtschaft und Marketing
 - c) Betriebsführung und EDV
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 3.2 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung
 - a) Zierpflanzenbau
 - b) Betriebswirtschaft
 - c) Betriebsführung und EDV
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 3.3 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Baubetrieb
 - b) Betriebswirtschaft
 - c) Betriebsführung und EDV
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- 4. Fachschule Kempten
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung
 - b) Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik
 - c) Milchwirtschaftliche Technologie
 - d) Rechts- und Sozialkunde
 - e) Wirtschaftslehre, EDV und Rechnungswesen
 - f) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung
- Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau

- a) Pflanzliche Produktion, Gemüse- und Obstbau
- b) Tierische Produktion
- c) Betriebslehre und EDV
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung.

§ 25

Schriftliche Prüfung

- (1) 1 Die staatliche Abschlussprüfung wird schriftlich durchgeführt. 2 Die Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 24
- Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a bis d jeweils 180 Minuten
- Nr. 4 Buchst. a, b und d jeweils 60 Minuten, Buchst. c und e 120 Minuten und Buchst. f 180 Minuten.
- Nr. 5 Buchst. c 120 Minuten und Buchst. a, b und d jeweils 180 Minuten.

³In den Prüfungsfächern nach § 24 Nrn. 1.1, 1.2, 2, 3.1, 3.2, 3.3 und 5 jeweils Buchstaben a und b stehen je zwei Themen zur Wahl.

- (2) ¹Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben für die Prüfung und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Schulleiter bzw. bei Aufgaben, die Bestandteil der Meisterprüfung sind, die zuständige Stelle für die Prüfungsfächer nach § 24 Nrn. 1.1, 1.2, 2, 3.1, 3.2 und 3.3 jeweils Buchstabe c einen Vorschlag und Buchstabe d zwei Vorschläge, Nr. 1.3 Buchst. a bis d jeweils zwei Vorschläge und für alle anderen Prüfungsfächer der Nrn. 1 bis 3 je vier Vorschläge, für die Prüfungsfächer nach Nr. 4 Buchst. fund Nr. 5 Buchst. d je einen, für alle anderen Prüfungsfächer der Nrn. 4 und 5 je 3 Vorschläge ein. ²Die Prüfungsthemen für die Prüfungsfächer nach § 24 Nrn. 1, 2 und 3 können den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss in den Prüfungsteilen oder -elementen "Betriebsbeurteilung", "Produktion, Dienstleistung und Vermarktung", "Betriebs- und Unternehmens-Vermarktung", "Betriebs- und Unternehmensführung" und "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung" der Meisterprüfung gestellten Prüfungsthemen entsprechen. ³Die Prüfungsthemen für die Prüfungsfächer nach § 24 Nr. 4 Buchst. a bis f können den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss in den Teilen "Produktions- und Verfahrenstechnik", "Betriebs- und Unternehmensführung" und "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung" der Meisterprüfung gestellten Prüfungsthemen entsprechen. ⁴Die Prüfungsthemen für die Prüfungsfächer nach § 24 Nr. 5 Buchst. a, b und d können den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss in den Teilen "Produktions- und Verfahrenstechnik" und "Berufsausbildung und Mitarbeiterführung" der Meisterprüfung gestellten Prüfungsthemen entsprechen.
- (3) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem vom Schulleiter bestimmten weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses, das Mitglied des jeweiligen Meisterprüfungsausschusses sein soll, als Zweitprüfer bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das

vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

§ 26

Versäumnis, unerlaubte Hilfe

- (1) Wer eine Prüfung versäumt und nicht nachweisen kann, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält hierfür die Note "ungenügend".
- (2) Wer aus zwingenden Hinderungsgründen ohne eigenes Verschulden schriftliche Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung versäumt, erhält einen Nachholtermin.
- (3) Ob Versäumnisgründe zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (4) § 16 Abs. 5 und § 19 gelten entsprechend.

§ 27

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt die Lehrerkonferenz entsprechend § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 die von den Lehrkräften vorgeschlagenen Fortgangsnoten (Zahlenwerte) des zweiten bzw. dritten Semesters der Prüfungsfächer und der übrigen Fächer fest.
- (2) ¹Nach Ende der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest. ²Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die Note der schriftlichen Prüfung zu gleichen Teilen gewertet. ³Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.
- (3) ¹Neben den Zeugnisnoten nach Absatz 2 wird eine Gesamtnote errechnet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der Prüfungsfächer und der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der sonstigen Pflichtfächer, wobei die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet werden. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut = 1,00 - 1,50, gut = 1,51 - 2,50, befriedigend = 2,51 - 3,50,

ausreichend = 3,51 - 4,50.

⁵Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen.

(4) ¹Nach Vorliegen der Zeugnisnoten und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als ausreichend ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach oder sonstigen Pflichtfach die Note "ungenügend" oder in zwei Fächern die Note "mangelhaft" erzielt worden ist. ³Bei der Note "mangelhaft" in nur

einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist die Abschlussprüfung gleichwohl bestanden, wenn in einem anderen Prüfungsfach die Note "sehr gut" oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note "gut" erzielt wurde.

- (5) Für die Berechnung der Gesamtnote und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen alle Noten der Pflichtfächer im Abschlusszeugnis.
- (6) ¹Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie nach nochmaligem Besuch des letzten Semesters einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums, an der Fachschule Veitshöchheim mit Genehmigung des Präsidenten, ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).
- (7) Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird; die Studierenden haben die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie gelten lassen wollen.

§ 28

Abschlusszeugnis

- (1) ¹Zum Abschluss des letzten Semesters erhalten Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, ein Abschlusszeugnis. ²Für das Abschlusszeugnis sind die Muster des Staatsministeriums zu verwenden.
- (2) ¹Im Abschlusszeugnis sind die Gesamtnote, der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote und die Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlfächer des letzten Semesters auszuweisen. ²Daneben sind die Berufsbezeichnung und die Berechtigung, welche das Zeugnis verleiht, auszuweisen. ³Weitere Zusatzqualifikationen, in denen Zertifikate erworben wurden, werden aufgeführt.
- (3) Studierende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster mit den Zeugnisnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

§ 29

Berufsbezeichnung, Urkunden

Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Wirtschafter / Staatlich geprüfte Wirtschafterin für

- Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau
- Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung
- Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau
- Gartenbau, Fachgebiet Baumschule
- Gartenbau, Fachgebiet Obstbau
- Garten- und Landschaftsbau

- Weinbau und Kellerwirtschaft
- ökologischen Landbau

oder

Milchwirtschaft und Molkereiwesen"
 zu führen.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 30

Schulleiter, Lehrkräfte

- (1) Der Schulleiter und seine Vertretung werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sein.
- (2) ¹Mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten des höheren agrarwirtschaftlichen bzw. agrarwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren agrarwirtschaftlichen bzw. agrarwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts sowie landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen und –beraterinnen oder vergleichbare Beamte. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte werden durch den Schulleiter berufen.
- (3) Der Schulleiter, bei der Fachschule Veitshöchheim im Einvernehmen mit dem Präsidenten, bestimmt eine Beratungslehrkraft entsprechend Art. 78 Abs. 1 BayEUG, die auch die Aufgaben der Drogenkontaktlehrkraft wahrnehmen kann.
- (4) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester und jede Klasse eine mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkraft als Klassenleiter
- (5) ¹Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Der Schulleiter erlässt eine Hausordnung und gegebenenfalls eine Heimordnung.

§ 31

Lehrerkonferenz

- (1) ¹Die Lehrerkonferenz ist mindestens einmal in jedem Semester einzuberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte; sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Die mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme nur verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied für erforderlich hält.
- (2) Den Klassensprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

- (3) ¹Alle Mitglieder der Lehrerkonferenz sind stimmberechtigt. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ⁵§ 36 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.
- (5) $^1\ddot{U}$ ber den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Die Niederschrift muss enthalten:
- 1. den Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
- 2. die Teilnehmer,
- 3. die Tagesordnung,
- die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

³Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 32

Studierendenvertretung

- (1) ¹Die Studierenden jeder Klasse wählen zu Semesterbeginn aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Klassensprecher sowie eine weitere Person zu dessen Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ³Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. ⁴Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann während des Semesters eine Neuwahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Klassensprecher vertreten die Studierenden in Schulangelegenheiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG). ²Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 14 Abs. 1 und 2, bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Fachschule. ²Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 BayEUG wahr. ³Die Mitglieder der Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ⁴Diese nehmen die Aufgaben und Rechte nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr. ³Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der Schulleiter unterrichtet die Studierendenvertretungen über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Fachschule von allgemei-

ner Bedeutung sind, wie Beschlüsse der Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 33

Beirat

- (1) ¹Bei der Fachschule ist ein Beirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. ²Dem Beirat gehören an
- 1. zwei Vertreter des Schulaufwandsträgers, davon eine Person als vorsitzendes Mitglied,
- 2. der Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
- eine Person des Staatsministeriums, bei der Fachschule Veitshöchheim der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
- 4. der stellvertretende Schulleiter,
- je eine Person der einschlägigen Berufsorganisationen.
- 6. eine Person des Absolventenverbands.
- ³An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, setzt sich der Beirat aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Mitgliedern zusammen. ⁴Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 5 und 6 und deren Vertreter auf Vorschlag des Schulleiters.
- (2) $^1\mathrm{Der}$ Beirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. $^2\mathrm{Er}$ fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. $^3\mathrm{Bei}$ Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (3) ¹Der Beirat ist jährlich mindestens einmal durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (4) ¹Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. ²Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium.

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

§ 34

Sammlung, Werbung

- (1) ¹Die Durchführung von Sammlungen in der Fachschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.
- (2) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 84 BayEUG.

§ 35

Erhebungen

Erhebungen durch nicht zur Schule gehörige Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in der Fachschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

§ 36

Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Studierende haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen ist den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Fachschule übertragen sind.
- (2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²In der Fachschule kommen in der Regel folgende Ordnungsmaßnahmen in Frage:
- 1. der schriftliche Verweis durch den Klassenleiter,
- 2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
- die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
- 4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

³Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf Art. 86 bis 88 BayEUG verwiesen.

- (3) Ordnungsmaßnahmen werden dem Studierenden schriftlich unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt.
- (4) ¹Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Fachschule frühestens zu Beginn des nächsten vergleichbaren Semesters erfolgen. ²Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nicht wieder aufgenommen werden.

§ 37

Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Fachschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. ²Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 38

Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. ³Die Fachschule schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Fachschule zu entrichten.

Elfter Teil

Schlussvorschriften

§ 39

Schulaufsicht

¹Die Schulaufsicht übt das Staatsministerium aus. ²Bei der Fachschule Veitshöchheim wird vom Staatsministerium gemäß Art. 116 Abs. 4 BayEUG der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Aufsicht betraut.

§ 40

Berichtswesen

Das Staatsministerium regelt das Berichtswesen zum Schulbetrieb.

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2002 tritt die Schulordnung für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft vom 18. August 1992 (GVBl S. 384, BayRS 7803–4–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2001 (GVBl S. 671), außer Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die im Schuljahr 2001/2002 das erste Semester der dreisemestrigen Schulform besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, längstens bis 31. März 2003 die in Absatz 1 Satz 2 genannte Schulordnung.

München, den 1. August 2002

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

– Fachrichtung Gartenbau – – Fachgebiete Zierpflanzenbau (Produktion und Marketing), Baumschule und Obstbau –

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung			
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	6	3	9
1.1.2	Zierpflanzenbau oder Baumschule oder Obstbau	7	8	15
1.1.3	Technik und Bauen	4	3	7
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	6	5	11
1.2.2	Betriebsführung und EDV	4	4	8
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	3	4	7
1.4	Seminare und Übungen	2	5	7
	Mindestpflichtstunden	35	35	70
2.	WAHLFÄCHER			

Anlage 2 a

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau – – zweisemestrig –

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)			
1.1.1	Pflanzenverwendung	7	6	13
1.1.2	Grünflächenbau	9	9	18
1.1.3	Baubetrieb	3	3	6
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft	4	3	7
1.2.2	Betriebsführung und EDV	3	3	6
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	3	4	7
1.4	Seminare und Übungen	3	4	7
	Mindestpflichtstunden	35	35	70
2.	WAHLFÄCHER			

Anlage 2 b

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau – – dreisemestrig –

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schul- tage	3. Semester Wochen- stunden	1.+3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)				
1.1.1	Pflanzenverwendung	6	-	7	13
1.1.2	Grünflächenbau	9	7	9	18
1.1.3	Baubetrieb	4	-	3	7
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebswirtschaft	4	-	4	8
1.2.2	Betriebsführung und EDV	3	5	3	6
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	-	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	3	3	3	6
1.4	Seminare und Übungen	3	-	3	6
	Mindestpflichtstunden	35	15	35	70
2.	WAHLFÄCHER				

Anlage 2 c

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau – zweisemestrig mit E-learning-Phasen –

			1. Semeste	r		2. Semeste	r	Gesamt
		Erste Präsenz- phase	Präsenz- tage	Online- Unter- richt	Online- Unter- richt	Präsenz- tage	Zweite Päsenz- tage	
				Unterrich	tsstunden	l		
1.	PFLICHTFÄCHER							
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)							
1.1.1	Pflanzenverwendung	55	24	25	25	8	88	225
1.1.2	Grünflächenbau	110	20	30	30	20	121	331
1.1.3	Baubetrieb	44	-	5	5	_	55	109
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung							
1.2.1	Betriebswirtschaft	44	8	15	15	4	44	130
1.2.2	Betriebsführung und EDV	66	4	5	5	8	11	99
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	44	-	-	_	-	44	88
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung							
1.3.1	Berufs- und Arbeits- pädagogik, Mitarbeiterführung	44	32	-	-	_	44	120
1.4	Seminare und Übungen	33	_	40	40	-	33	146
	Mindestpflichtstunden	440	80	120	120	40	440	1.240

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

- Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schul- tage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktion, Verfahrenstechnik und Vermarktung				
1.1.1	Botanik und Pflanzenschutz	2	1	2	4
1.1.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	1	2	4
1.1.3	Weinbau	4	4	4	8
1.1.5	Weinchemie, Weinuntersuchung und Mikrobiologie	2	-	2	4
1.1.5	Kellerwirtschaft mit Weinrecht und Weinbuchführung	4	2	4	8
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebswirtschaft und EDV	6	4	6	12
1.2.2	Maschinen und Verfahrenstechnik	3	2	3	6
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	-	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	4	1	4	8
1.3.2	Seminare und Übungen	2	-	2	4
	Mindestpflichtstunden	32	15	32	64
2.	WAHLFÄCHER				

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth

– Fachrichtung Gartenbau – – Fachgebiet Gemüsebau –

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schul- tage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung				
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	6	2	5	11
1.1.2	Gemüsebau	6	6	7	13
1.1.3	Technik und Bauen	3	2	3	6
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	5	1	5	10
1.2.2	Betriebsführung und EDV	3	2	3	6
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	-	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	4	2	4	8
1.4	Seminare und Übungen	3	-	3	6
	Mindestpflichtstunden	33	15	33	66
2.	WAHLFÄCHER				

Anlage 5a

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn

- Fachrichtung Gartenbau -- Fachgebiet Zierpflanzenbau -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung			
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	4	4	8
1.1.2	Zierpflanzenbau	8	8	16
1.1.3	Technik und Bauen	3	3	6
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	4	4	8
1.2.2	Betriebsführung und EDV	4	4	8
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2	4
1.4	Seminare und Übungen	6	6	12
	Mindestpflichtstunden	34	34	68
2.	WAHLFÄCHER			

Anlage 5b

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn

– Fachrichtung Gartenbau – – Fachgebiet Marketing und Gestaltung –

		1 4		1 0
		1. Semster Wochen-	2. Semster Wochen-	1. + 2. Semster Wochen-
		stunden	stunden	stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung			
1.1.1	Pflanzenpflege	4	4	8
1.1.2	Zierpflanzenbau	6	6	12
1.1.3	Gestaltung	2	2	4
1.1.4	Technik und Bauen	2	2	4
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft	3	3	6
1.2.2	Marketing	2	2	4
1.2.3	Betriebsführung und EDV	4	4	8
1.2.4	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2	4
1.4	Seminare und Übungen			
	- Gestaltung	4	4	8
	- Seminar	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	36	36	72
2.	WAHLFÄCHER			

BAP – erhält 17 Stunden im Seminar

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn

- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schul- tage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)				
1.1.1	Pflanzenverwendung	6	-	6	12
1.1.2	Baubetrieb	12	7	13	25
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebswirtschaft	4	-	3	7
1.2.2	Betriebsführung und EDV	4	6	4	8
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	_	3	6
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2	2	4
1.4	Seminare und Übungen	3	-	3	6
	Mindestpflichtstunden	34	15	34	68
2.	WAHLFÄCHER				

Stundentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten

- Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Wochen- stunden	1. + 2. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Naturwissen schaftliche Grundlagen und Milcherzeugung	6	6	12
1.1.2	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	3	2	5
1.1.3	Milchwirtschaftliche Technologie	6	8	14
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Rechts- und Sozialkunde	2	2	4
1.2.2	Wirtschaftslehre, EDV und Rechnungswesen	9	8	17
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	3	2	5
1.3.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	1	2
1.4	Seminare und Übungen	6	7	13
	Mindestpflichtstunden	36	36	72
2.	WAHLFÄCHER			

Stundentafel der Fachschule für Agrarwirtschaft Fachrichtung ökologischer Landbau

- dreisemestrig -

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schul- tage	3. Semester Wochen- stunden	1. + 3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik				
1.1.1	Pflanzliche Produktion, Gemüse- und Obstbau	8	-	8	16
1.1.2	Tierische Produktion	6	-	4	10
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	1	-	1	2
1.1.4	Landtechnik und Verfahrenstechnik	2	-	1	3
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betreibslehre und EDV	6	-	8	14
1.2.2	Unternehmensführung und Rechnungswesen	3	-	3	6
1.2.3	Volkswirtschaft und Agrarpolitik, Recht, Steuern, Versicherungen	2	-	2	4
1.2.4	Organisation im ökologischen Landbau	1	-	1	2
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	3	-	4	7
2.	Schultage				
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau	-	5	-	-
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung	-	4	-	-
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung	-	5	-	-
2.4	Direktvermarktung	-	1	-	-
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32	64
3.	WAHLFÄCHER				

2038-3-5-2-F

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD)

Vom 2. August 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Fachgebiete

Abschnitt II

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 4 Zulassung
- § 5 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt III

Ausbildung

- § 6 Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen
- $\S\ 7\ Ziel \, und \, Inhalte \, des \, Vorbereitungsdienstes$
- $\S~~8~~$ Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungspläne
- § 10 Dienstaufsicht und Aufsicht

Abschnitt IV

Aufstieg in den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation

- §11 Voraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- $\S~13~$ Zuständigkeit, Bekanntmachung
- $\S~14~$ Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 15 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 16 Bewertung, Ergebnis, Rangliste
- § 17 Wiederholung des Zulassungsverfahrens
- § 18 Zulassung zum Aufstieg
- §19 Einführungszeit

Abschnitt V

Prüfung

§ 20 Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben, Noten und Punktzahlen
- § 25 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 26 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 27 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Prüfungszeugnis
- § 31 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt
- die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie
- das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation

in der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber für den mittleren technischen Dienst

für Vermessung und Geoinformation können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie

- a) nach Ableistung der in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit als Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben oder
 - b) nach Ableistung der in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit als Auszubildende im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin die Abschlussprüfung mit Erfolg abgelegt haben und
- die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen; eine Einstellungsprüfung entfällt.
- (2) Angehörige anderer Verwaltungen können auf Antrag dieser Verwaltungen an der Ausbildung und Prüfung als Gäste teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen.

§ 3

Fachgebiete

Die Laufbahnbewerber werden in einem der nachstehend aufgeführten Fachgebiete ausgebildet:

- 1. Kataster und Geoinformation,
- 2. Geoinformation.

Abschnitt II

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 4

Zulassung

- (1) 1 Die Dienstanfänger werden nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung in den Vorbereitungsdienst übernommen. 2 Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme besteht nicht.
- (2) ¹Bewerber für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation,
- die auf Grund ausreichender anrechenbarer Vorzeiten die Abschlussprüfung für Dienstanfänger ohne vorausgegangene Dienstanfängerzeit oder
- die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin

mit Erfolg abgelegt haben, müssen ihre Zulassung schriftlich beantragen.

²Bewerber des Fachgebiets Kataster und Geoinformation reichen ihren Antrag bei der für das gewünschte Ausbildungsamt zuständigen Bezirksfinanzdirektion ein. ³Bewerber des Fachgebiets Geoinformation richten ihren Antrag an das Landesvermessungsamt. ⁴Die Bezirksfinanzdirektionen bzw. das Landesvermessungsamt entscheiden über die Zulassung in eigener Zuständigkeit.

§ 5

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von den zuständigen Ernennungsbehörden (Bezirksfinanzdirektionen oder Landesvermessungsamt) zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärter/Anwärterin für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation".

Abschnitt III

Ausbildung

§ 6

Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

- (1) ¹Die Anwärter werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen.
 ²Ausbildungsamt für die Anwärter des Fachgebiets Kataster und Geoinformation ist ein Vermessungsamt.
 ³Ausbildungsamt für die Anwärter des Fachgebiets Geoinformation ist das Landesvermessungsamt.
- (2) Zur Ableistung von einzelnen Abschnitten ihrer Ausbildung können Anwärter anderen Stellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen werden.

§ 7

Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. ²Die Anwärter sollen sich mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut machen, so dass sie zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Arbeiten befähigt sind.
- (2) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsämter bzw. -stellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. ²Die Ausbildung ist geeigneten Ausbildungsleitern zu übertragen. ³Die für die Ausbildung zuständigen Personen sollen die Entwicklung der Persönlichkeit, die geistigen Anlagen und die praktischen Fähigkeiten der Anwärter nachhaltig fördern.
- (3) ¹Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen soweit wie möglich eigenverantwortlich praktische Arbeiten ausführen. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen übertragenen Arbeiten.
- (4) Die Inhalte des Vorbereitungsdienstes orientieren sich an den Themenbereichen der Prüfungsfächer nach § 23.

§8

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate.

- (2) Der Vorbereitungsdienst ist in folgende Ausbildungsabschnitte eingeteilt:
- 1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation:

Ausbildungsabschnitt 1:

46 Wochen beim Ausbildungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2:

6 Wochen beim Landesvermessungsamt;

2. im Fachgebiet Geoinformation:

Ausbildungsabschnitt 1:

48 Wochen beim Ausbildungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2:

4 Wochen bei einem Vermessungsamt.

- (3) ¹Die Anwärter sollen in Hospitationen wichtige Stellen ihres Tätigkeitsbereichs kennen lernen. ²Die Hospitationen sollen bereits in den Ausbildungsplänen berücksichtigt werden. ³Ist eine Berücksichtigung in den Ausbildungsplänen nicht möglich, so kann das Ausbildungsamt die Anwärter diesen Stellen zuweisen.
- (4) 1 In geeigneten Fällen soll die Einarbeitung der Anwärter in die Aufgaben der Laufbahn durch Seminare unterstützt werden. 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Ausbildungspläne

- (1) ¹Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes werden für die Anwärter Ausbildungspläne aufgestellt. ²Diese legen insbesondere Ausbildungsinhalte, Ausbildungsstellen und die Verweildauer an diesen Ausbildungsstellen fest.
- (2) ¹Für das Fachgebiet Kataster und Geoinformation werden die Ausbildungspläne vom vorsitzenden Mitglied des Fachausschusses für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation -Fachgebiet Kataster und Geoinformation - (§ 22 Abs. 3) im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen erstellt. ²Für die Ausbildung der Anwärter des Fachgebiets Geoinformation werden die Ausbildungspläne vom Landesvermessungsamt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen aufgestellt. ³Die Ausbildungspläne sind dem Staatsministerium der Finanzen, den an der Ausbildung beteiligten Stellen und den Anwärtern schriftlich bekannt zu geben. ⁴Sie gelten für die Anwärter gleichzeitig als Zuweisung zu anderen Ausbildungsstellen.
- (3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 10

Dienstaufsicht und Aufsicht

Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht der Leiter der Ausbildungsämter, im Übrigen der Aufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle.

Abschnitt IV

Aufstieg in den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation

§ 11

Voraussetzungen

Beamte des einfachen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation können zum Aufstieg in den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation zugelassen werden, wenn

- 1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens drei Jahren bewährt haben,
- ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
- 3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach §§ 12 ff. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren dient der objektiven Auswahl der Beamten des einfachen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation, die einen Aufstieg anstreben.
- (2) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Beamten
- die für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation erforderlichen grundlegenden fachlichen Kenntnisse und
- eine dem mittleren Dienst angemessene Allgemeinbildung besitzen.

§ 13

Zuständigkeit, Bekanntmachung

- (1) Das Zulassungsverfahren wird im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen bei Bedarf vom Prüfungsausschuss der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation durchgeführt.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren von Fall zu Fall in geeigneter Weise bekannt.

§ 14

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte des einfachen Dienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation anstreben und die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
- 1. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LbV und
- eine Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft (nur bei Bewerbern aus dem Bereich des Fortführungsvermessungsdienstes).

§ 15

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt und findet am Landesvermessungsamt statt
- (2) $^1\mathrm{Das}$ Zulassungsverfahren umfasst folgende Prüfungsfächer:
- Katastertechnisches Rechnen und DV-gestütztes Arbeiten.
- 2. Katastertechnisches Zeichnen,
- 3. Katastertechnik und Vermessungskunde,
- 4. Sozialkunde und Verwaltungskunde.
- ²Aus den Prüfungsfächern Nrn. 1 bis 4 ist je eine Aufgabe zu fertigen.
- (3) ¹Die Aufgaben in Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 3 sind in je zwei Stunden, die Aufgabe in Absatz 2 Nr. 4 ist in einer Stunde zu bearbeiten. ²Die Prüfungszeit soll an einem Tag vier Stunden nicht überschreiten.

§ 16

Bewertung, Ergebnis, Rangliste

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden unter Verwendung der Punktzahlen gemäß § 24 bewertet. ²Zur Bildung der Prüfungsgesamtpunktzahl wird die Summe der Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfungsaufgaben durch vier geteilt. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ⁴Für die Notenerteilung gilt § 25 Abs. 2.
- (2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" (5,00 Punkte) erreicht wurde.
- (3) ¹Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird für jedes Fachgebiet eine Rangliste der Teilnehmer am Zulassungsverfahren erstellt. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtpunktzahl entscheidet das Mittel aus den Bewertungen (Punktzahlen) der Aufgaben Nrn. 1 und 3 nach § 15 Abs. 2. ³Bewerber mit gleichem Mittel aus den Bewertungen der Aufgaben nach § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 erhalten insoweit den gleichen Rang.
- (4) Die Aufstiegsbewerber erhalten eine Bescheinigung, aus der die Prüfungsgesamtnote, die Prüfungsgesamtpunktzahl sowie die Platzziffer ersichtlich sind.

§ 17

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Die Beamten können dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 18

Zulassung zum Aufstieg

- (1) ¹Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste. ²Bei Beamten mit gleicher Platzziffer in der Rangliste wird die Dienstzeit im Sinn des § 13 LbV berücksichtigt.
- (2) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens werden die bisherigen Ranglisten gegenstandslos.

§ 19

Einführungszeit

¹Die Einführungszeit dauert 18 Monate. ²Sie besteht

- 1. in einer viermonatigen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle,
- 2. in einem zweimonatigen Lehrgang am Landesvermessungsamt und
- 3. in der Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber (Fachgebiet Kataster und Geoinformation oder Geoinformation).

Abschnitt V

Prüfung

§ 20

Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen vom Prüfungsausschuss durchgeführt und am Landesvermessungsamt abgehalten. ²Sie führt die Bezeichnung "Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation" mit dem jeweiligen Zusatz "Fachgebiet Kataster und Geoinformation" oder "Fachgebiet Geoinformation".
- (2) ¹Die Anstellungsprüfung soll sich unmittelbar an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen. ²Sie kann getrennt für jedes Fachgebiet abgehalten werden
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 21

Zulassung zur Prüfung

Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 22

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuss. ²Dieser führt die Bezeichnung "Prüfungsausschuss für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation".
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Fachausschuss pro Fachgebiet. ²Mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses wird ein Mitglied, das einem Fachausschuss vorsitzt, betraut. ³Die Vertretung wird vom vorsitzenden Mitglied des anderen Fachausschusses wahrgenommen.
- (3) ¹Die Fachausschüsse setzen sich jeweils aus fünf Beamten zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied soll dem höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und muss mindestens dem gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation, angehören. ³Zu weiteren Mitgliedern sind vier Beamte zu bestellen, die mindestens die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation besitzen. ⁴Davon sollen zwei Mitglieder Beamte des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sein.
- (4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt für die Vorsitzenden der Fachausschüsse je einen stellvertretenden Vorsitzenden und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. ²Die im Absatz 3 genannten Beschränkungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (6) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass in beiden Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.
- (7) Die Fachausschüsse sind, soweit nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist, für die Angelegenheiten ihres Fachgebiets entscheidungsberechtigt.

§ 23

Schriftliche Prüfung

- (1) Die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse können Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben und Lösungshinweise zu entwerfen.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- 1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation
 - a) Kataster- und Grundbuchwesen
 - b) Grundlagen der Landesvermessung (Grundlagen von Lage- und Höhenmessung, Luftbildwesen, Topographie und Kartographie, Geoinformationssysteme)
 - c) Fortführung des Liegenschaftskatasters
 - d) Vermessungskunde, Vermessungstechnik und Datenverarbeitung
 - e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde, Geschäftsführung und Aufgaben der staatlichen Vermessungsverwaltung.
- 2. im Fachgebiet Geoinformation
 - a) Geodatengrundlagen Koordinaten- und Höhensysteme, DV-Grundlagen, IT-Systeme
 - b) Geodatenerfassung
 Messungen im Lage- und Höhenfestpunktfeld,
 satellitengestützte Positionierungsdienste, Luft bildwesen, Katastervermessung
 - c) Geodatenaufbereitung, Fortführung amtlicher Datenbestände
 - d) Geodatenvisualisierung, Anwendungen und Vertrieb
 - e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde, Geschäftsführung und Aufgaben der staatlichen Vermessungsverwaltung.
- (3) In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsfächern des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a bis e je eine Aufgabe zu fertigen.
- $(4)\ ^1\mathrm{Im}\, Fachgebiet\, Kataster\, und\, Geoinformation\,$ ist die Aufgabe des Absatzes 2 Nr. 1 Buchst. c als Doppelaufgabe auszugestalten. $^2\mathrm{Im}\, Fachgebiet\, Geoinformation\,$ ist die Aufgabe des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. c oder d als Doppelaufgabe zu gestalten.
- (5) Die Normalaufgaben sind in je drei, die Doppelaufgaben in fünf Stunden zu bearbeiten.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, Noten und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und ganzen Punktzahlen bewertet:

sehr gut eine besonders

hervorragende

Leistung = 14 bis 15 Punkte,

gut eine Leistung, die die

durchschnittlichen Anforderungen

übertrifft = 11 bis 13 Punkte,

befriedigend eine Leistung,

die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen

entspricht = 8 bis 10 Punkte,

ausreichend eine Leistung, die

trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen

noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,

mangelhaft

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare

Leistung = 2 bis 4 Punkte,

ungenügend ei

eine völlig unbrauchbare

Leistung = 0 bis 1 Punkt.

(2) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so ergibt sich die endgültige Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine Punktzahl zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses oder die vom Fachausschuss bestimmte Person.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie Aufsicht geführt haben.

§ 25

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. ²In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl geht die Bewertung der Doppelaufgabe der schriftlichen Prüfung mit zweifachem Wert ein. ³Die übrigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden einfach gezählt. ⁴Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe dieser Punktzahlen, geteilt durch sechs.
- (2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,

11,00 bis 13,49 Punkte = gut,

8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,

5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,

2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,

0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(3) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5,00 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen.

²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden; dieses Ergebnis wird den betreffenden Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben.

§ 26

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Fachausschuss eine Kommission zu bilden, die sich aus vier Prüfern, die vornehmlich dem Fachausschuss angehören sollen, zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der betreffenden Kommission. ³Für jeden Prüfer ist ein Stellvertreter zu bestellen. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 27

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ²Sie dauert je Teilnehmer 30 Minuten. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.
- (2) ¹In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der fünf Prüfungsfächer unter Verwendung der Punktzahlen des § 24 Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch fünf.

§ 28

Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl

- (1) ¹Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl werden die Punktzahlen der Normalaufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Bewertung der Doppelaufgabe sowie die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung je zweifach gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch acht, ergibt die Prüfungsgesamtpunktzahl. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ⁴Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁵Für die Notenerteilung gilt § 25 Abs. 2.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses oder dessen Stellvertreter gibt die Punktzahlen der schriftlichen Prüfung und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl nach der mündlichen Prüfung bekannt.
- (3) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als "ausreichend" (5,00 Punkte).

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

(1) Die Platzziffern sind für jedes Fachgebiet getrennt festzusetzen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses hat für alle Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtpunktzahlen erhalten die Prüfungsteilnehmer mit den besseren Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen Prüfung die niedrigeren Platzziffern; bei gleichen Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die gleichen Platzziffern erteilt. ³In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 30

Prüfungszeugnis

- (1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl ersichtlich ist. ²Die Prüfungsgesamtnote, deren Gesamtpunktzahl, die Platzziffer sowie die Punktzahlen der schriftlichen Aufgaben und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungwerden in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt. ³Bei der Mitteilung der Platzziffer ist auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ⁴Haben mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erreicht, so ist auch deren Zahl anzugeben.
- (2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Durchschnittspunktzahl und Prüfungsgesamtnote, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, dass sie die Prüfung bestanden haben.
- (3) Die listenmäßigen Aufstellungen der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern sind jeweils nach Abschluss der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übermitteln.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als

nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. 2 Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl gemäß § 37 APO ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2002 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern (VermZA-PO/mD) vom 5. Oktober 1970 (BayRS 2038–3–5–2–F), geändert durch Verordnung vom 11. März 1983 (GVBl S. 145), außer Kraft.
- (3) Beamte, die die Befähigung für den mittleren vermessungstechnischen oder für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern nach früheren Verordnungen erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

München, den 2. August 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

2038-3-5-5-F

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD)

Vom 2. August 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachgebiete

Abschnitt II

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellungsbedingungen
- § 4 Auswahlverfahren
- $\S 5$ Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Abschnitt III

Ausbildung

- § 6 Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- \S 8 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- $\S~9~$ Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne
- § 10 Dienstaufsicht und Aufsicht

Abschnitt IV

Aufstieg

- $\S~11~$ Voraussetzungen, Zulassungsverfahren
- $\S~12~$ Zuständigkeit, Bekanntmachung
- § 13 Meldung zum Zulassungsverfahren
- $\S\,14\,$ Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 15 Ergebnis, Rangliste
- § 16 Wiederholung des Zulassungsverfahrens
- § 17 Zulassung zum Aufstieg
- § 18 Einführungszeit

Abschnitt V

Prüfung

 $\S~19~$ Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

- § 20 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 21 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 22 Zulassung zur Staatsprüfung
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsarbeiten, Notenstufen und Punktzahlen
- § 25 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung
- $\S\,26\,$ Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 27 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Prüfungszeugnis
- §31 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt
- die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie
- 2. das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation

in der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 2

Fachgebiete

Die Laufbahnbewerber werden in einem der nach-

stehend aufgeführten Fachgebiete ausgebildet:

- 1. Kataster und Geoinformation,
- 2. Kartographie und Geoinformation.

Abschnitt II

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 3

Einstellungsbedingungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation kann eingestellt werden, wer
- die Abschlussprüfung im Studiengang Vermessung bzw. Kartographie an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang mit Erfolg abgelegt hat oder eine gleichwertige Prüfung an einer Studieneinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweist und
- 2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt
- (2) Angehörige anderer Verwaltungen können auf Antrag dieser Verwaltungen an der Ausbildung und Prüfung als Gäste teilnehmen, soweit sie einen Fachhochschulabschluss im Sinn des Absatzes 1 erworben haben.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Landesvermessungsamt einzureichen, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Zulassung entscheidet.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Bewerber richtet sich nach dem Bedarf bei der Vermessungsverwaltung.
- (3) ¹Die zum Vorbereitungsdienst zuzulassenden Bewerber werden getrennt nach Fachgebieten auf Grund einer nach Noten erstellten Rangliste ermittelt. ²Die Rangfolge richtet sich nach dem bei der Abschlussprüfung oder einer entsprechenden Prüfung erzielten Gesamtergebnis sowie nach dem Ergebnis eines in der Regel durchzuführenden strukturierten Einstellungsgesprächs. ³Das strukturierte Einstellungsgespräch wird mit einer Notenskala von 1 bis 5 unter Einbeziehung einer Nachkommastelle bewertet. ⁴Bei der Rangfolge wird das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mit 60 v. H. und das Ergebnis des strukturierten Einstellungsgesprächs mit 40 v. H. gewichtet. ⁵Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung wird gegebenenfalls entsprechend umgerechnet.
- (4) ¹Die Zahl der Einladungen zum strukturierten Einstellungsgespräch kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung abzustellen. ²Das strukturierte Einstellungsgespräch dient insbesondere der Feststellung der kommunikativen und un-

ternehmerischen Kompetenz, der Führungs- und Leitungsqualitäten der Bewerber sowie ihrer methodischen Kompetenz. ³Die Dauer soll zwei Stunden pro Bewerber nicht übersteigen. ⁴Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt die Interviewer.

(5) Bei der Rangliste können eine erworbene einschlägige berufliche Erfahrung oder besondere Fachkenntnisse mit einer Verbesserung der Note bis zu einer halben Notenstufe berücksichtigt werden.

§ 5

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von den zuständigen Einstellungsbehörden (Landesvermessungsamt oder Bezirksfinanzdirektionen) zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärter/Anwärterin für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation".

Abschnitt III

Ausbildung

§ 6

Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

- (1) ¹Die Anwärter werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen.
 ²Ausbildungsamt für die Anwärter des Fachgebiets Kataster und Geoinformation kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein.
 ³Ausbildungsamt für die Anwärter des Fachgebiets Kartographie und Geoinformation ist das Landesvermessungsamt
- (2) Die Anwärter des Fachgebiets Kataster und Geoinformation werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Nr. 1 zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut zu machen und sie zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Arbeiten anzuleiten.
- (2) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. ²Sie können Ausbildungsleiter bestellen und geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. ³Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen bzw. die Ausbildungsleiter sollen sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten der Anwärter verschaffen und diesen mit Rat und Tat beistehen.

(3) ¹Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen soweit wie möglich eigenverantwortlich praktische Arbeiten ausführen. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen übertragenen Arbeiten.

§8

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist in Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar
- 1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation:

Ausbildungsabschnitt 1

7 Monate bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2

2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München,

Ausbildungsabschnitt 3

2 Monate beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 4

- 1 Monat vertiefte Ausbildung bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München
- 2. im Fachgebiet Kartographie und Geoinformation:

Ausbildungsabschnitt 1

6 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

4 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung und Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

- $1\ Monat\ vertiefte\ Ausbildung\ beim\ Landesvermessungsamt,\ Kartographische\ Abteilung.$
- (3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 9

Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

- (1) ¹Das Landesvermessungsamt stellt für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation getrennt nach Fachgebieten je einen Zeitplan auf. ²Der entsprechende Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwärtern schriftlich bekannt gegeben. ³Die Zeitpläne sind dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln.
 - (2) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungs-

abschnitte ist von der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsplan oder Dienstplan aufzustellen.

§ 10

Dienstaufsicht und Aufsicht

Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht der Leiter der Ausbildungsämter, im Übrigen der Aufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstellen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 11

Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Beamte des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen.
- (2) Das Zulassungsverfahren (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 LbV) dient der objektiven Auswahl unter den Beamten des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation, die einen Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes anstreben.
- (3) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Beamten
- die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation erforderlichen fachlichen Kenntnisse und
- 2. eine dem gehobenen Dienst angemessene Allgemeinbildung besitzen.
- (4) Das Zulassungsverfahren ist getrennt für jedes Fachgebiet durchzuführen.

§ 12

Zuständigkeit, Bekanntmachung

- (1) Das Zulassungsverfahren wird im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen bei Bedarf vom Prüfungsausschuss (§ 20) durchgeführt.
- (2) ¹Termin und Meldefrist für das Zulassungsverfahren werden von Fall zu Fall in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte im jeweiligen Fachgebiet zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 13

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) 1 Beamte des mittleren Dienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes

für Vermessung und Geoinformation anstreben und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen. ²Das Fachgebiet ergibt sich aus der letzten periodischen Beurteilung, bei der die Eignung zum Aufstieg zuerkannt wurde.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
- 1. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV und
- eine Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft (nur bei Bewerbern aus dem Bereich des Fortführungsvermessungsdienstes).

§ 14

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt und findet am Landesvermessungsamt statt.
- (2) Das Zulassungsverfahren umfasst folgende Prüfungsgebiete:
- 1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation
 - a) Vermessungstechnisches Rechnen,
 - b) Grundlagen der Landesvermessung und der Katastervermessung,
 - c) Instrumentenkunde,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde;
- 2. im Fachgebiet Kartographie und Geoinforma
 - a) Kartenkunde und Kartennetzentwurfslehre,
 - b) Grundlagen der Topographie und Photogrammetrie,
 - c) Reproduktionstechnik,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde.
- (3) Die Aufstiegsbewerber haben aus jedem Prüfungsgebiet ihres Fachgebiets eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Stunden zu bearbeiten.
- (4) In den Prüfungsgebieten des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 Buchst. a bis c sollen die Aufstiegsbewerber den Nachweis erbringen, dass sie insoweit die grundlegenden Kenntnisse eines Fachhochschulingenieurs besitzen.

§ 15

Ergebnis, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" (5,00 Punkte) erreicht wurde.

- (2) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl gemäß § 28 wird die Summe der Einzelergebnisse (Punktzahlen gemäß § 24) durch vier geteilt
- (3) ¹Auf Grund der Gesamtpunktzahlen wird für jedes Fachgebiet eine Rangliste der Teilnehmer am Zulassungsverfahren erstellt. ²Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet jeweils die Bewertung (Punktzahl) der Aufgabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. a. ³Bewerber mit gleicher Punktzahl der Aufgabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. a erhalten die gleiche Platzziffer.
- (4) ¹Die Aufstiegsbewerber erhalten über das Gesamtergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl sowie die Platzziffer ersichtlich sind. ²Bei der Mitteilung der Platzziffer ist analog § 30 Abs. 1 zu verfahren.

§ 16

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Die Beamten können dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 17

Zulassung zum Aufstieg

- (1) 1 Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste. 2 Bei Beamten mit gleicher Platzziffer in der Rangliste wird die Dienstzeit im Sinn des § 13 LbV berücksichtigt.
- (2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zusammen mit dem Gesamtergebnis (§ 15 Abs. 4) mitgeteilt.
- (3) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens werden die bisherigen Ranglisten gegenstandslos.

§ 18

Einführungszeit

- (1) 1 Die Einführungszeit dauert 18 Monate. 2 Sie besteht
- aus einer halbjährigen vorbereitenden Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle und
- aus der anschließenden Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber (Fachgebiet Kataster und Geoinformation oder Kartographie und Geoinformation).
- (2) Die für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation geltenden Vorschriften sind auf die Einführungszeit sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V

Prüfung

§ 19

Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen vom Prüfungsausschuss durchgeführt und am Landesvermessungsamt abgehalten. ²Sie führt die Bezeichnung "Staatsprüfung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation" mit dem jeweiligen Zusatz "Fachgebiet Kataster und Geoinformation" oder "Fachgebiet Kartographie und Geoinformation".
- (2) Die Prüfung kann getrennt für jedes Fachgebiet abgehalten werden.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 20

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuss. ²Dieser führt die Bezeichnung "Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation".
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Fachausschuss pro Fachgebiet. ²Mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses wird ein Mitglied, das einem Fachausschuss vorsitzt, betraut. ³Die Vertretung wird vom vorsitzenden Mitglied des anderen Fachausschusses wahrgenommen.
- (3) ¹Der Fachausschuss des Fachgebiets Kataster und Geoinformation setzt sich aus fünf Beamten zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München angehören, weitere Mitglieder sind je zwei Beamte des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation Fachgebiet Kataster und Geoinformation des Landesvermessungsamts und des Fortführungsvermessungsdienstes.
- (4) ¹Der Fachausschuss des Fachgebiets Kartographie und Geoinformation setzt sich aus fünf Beamten zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation bei der Kartographischen Abteilung des Landesvermessungsamts angehören, weitere Mitglieder sind drei Beamte des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation Fachgebiet Kartographie und Geoinformation und ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation Fachgebiet Kataster und Geoinformation -
- (5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt für die Vorsitzenden der Fachausschüsse je einen stellvertretenden Vorsitzenden und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. ²Die in Absätzen 3 und 4 genannten Einschränkungen erstrecken sich auch auf die stellvertre-

tenden Mitglieder.

- (6) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (7) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass in beiden Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.
- (8) Die Fachausschüsse sind, soweit nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist, für die Angelegenheiten ihres Fachgebiets entscheidungsberechtigt.

§ 21

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

Die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse können Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben nebst Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 22

Zulassung zur Staatsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist die erfolgreiche Ableistung der einzelnen Ausbildungsabschnitte.
- (2) ¹Während des Ausbildungsabschnitts 1 haben die Anwärter in verschiedenen praktischen Arbeiten des laufenden Dienstbetriebs ihre dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. ²Die Anwärter haben die jeweiligen Arbeiten selbständig auszuführen.
- (3) ¹Diese Arbeiten sind der Einstellungsbehörde vorzulegen und von ihr hinsichtlich Quantität und Qualität zu bewerten. ²Das Gesamturteil muss eindeutig zu erkennen geben, ob der Anwärter die für die Laufbahn notwendigen praktischen Kenntnisse besitzt. ³Die Einzelheiten hierzu sind in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 23

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
- 1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation:
 - a) Praktische Fortführung des Liegenschaftskatasters einschließlich Bodenordnung, Informationsund Kommunikationstechnik: Veränderungsnachweis, Umlegung, Grenzregelung,
 - b) Vermessungstechnik:
 Katasterfestpunktfeld, Katasterneuvermessungen und Fortführungsvermessungen, vermessungstechnische Berechnungen,
 - c) Kataster und Grundbuch: Grundzüge des materiellen und formellen Lie-

genschaftsrechts,

Vermessungs- und Katastergesetz, Abmarkungsgesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Zweck, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters einschließlich Bodenordnung,

- d) Landesvermessung und Kartographie: Grundlagen des Landesvermessungswerks, Grundzüge des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, der topographischen Landesaufnahme, Luftbildwesen, geographische Informationssysteme, Grundzüge der Neuherstellung und Fortführung der topographischen Karten, Kartenreproduktion,
- e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung, Führung und Kommunikation, Grundzüge des Beamten- und Laufbahnrechts, Grundzüge des Tarifrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kosten und Gebühren;
- 2. im Fachgebiet Kartographie und Geoinformation:
 - a) Kartographie:
 Amtliche Kartenwerke,
 Grundlagen, Entstehung, Herstellung und Aktualisierung der Karten,
 Geographische Informationssysteme,
 - b) Luftbildmessung und Topographie:
 Photogrammetrische Aufnahme- und Auswerteverfahren,
 Topographische Geländeaufnahme,
 Luftbilderkundung und topographische Geländeerkundung,
 Landesluftbildarchiv,
 - c) Kartenreproduktion:
 Digitale Datenerfassung und Bildbearbeitung, Verfahren der Datenausgabe auf Film, Plot und Druckplatte,
 Photographische Reproduktionsverfahren,

Druckverfahren,

- d) Grundlagenvermessung und Kataster: Vermessungs- und Katastergesetz, Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeld, Liegenschaftskataster und Katastervermessungen
- e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung, Führung und Kommunikation, Grundzüge des Beamten- und Laufbahnrechts, Grundzüge des Tarifrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- (2) ¹In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a bis e je eine Aufgabe zu stellen. ²Die Aufgaben aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b sind dabei als Doppelaufgaben zu gestalten.
- (3) Die Aufgaben aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. c, d und e sind in je drei, die Doppelaufgaben in je fünf Stunden zu fertigen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsarbeiten, Notenstufen und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und ganzen Punktzahlen bewertet:

sehr gut eine besonders

hervorragende

Leistung = 14 bis 15 Punkte,

gut eine Leistung,

die die durchschnittlichen

Anforderungen

übertrifft = 11 bis 13 Punkte,

befriedigend eine Leistung, die

in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen

entspricht = 8 bis 10 Punkte,

ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen

noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,

mangelhaft eine an erheblichen

Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare

Leistung = 2 bis 4 Punkte,

ungenügend eine völlig unbrauchbare

Leistung = 0 bis 1 Punkt.

- (2) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine Punktzahl zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses oder die vom Fachausschuss bestimmte Person.
- (3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

§ 25

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. ²In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl gehen die Bewertungen der Doppelaufgaben der schriftlichen Prüfung mit zweifachem Wert ein. ³Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sieben.
- $\ensuremath{(2)}\ Den\, errechneten\, Durchschnittspunktzahlen\, entsprechen\, folgende\, Noten:$

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,

11,00 bis 13,49 Punkte = gut,

8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,

5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,

2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,

0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(3) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5,00 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Staatsprüfung nicht bestanden; dieses Ergebnis wird den betreffenden Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben.

§ 26

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Fachausschuss eine Kommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern, die vornehmlich dem Fachausschuss angehören sollen, zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der betreffenden Kommission. ³Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 27

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ²Sie dauert je Teilnehmer 45 Minuten. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.
- (2) ¹In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der fünf Prüfungsfächer unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 24 Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch fünf.

§ 28

Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der zweifachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, geteilt durch neun. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ³Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Für die Notenerteilung gilt § 25 Abs. 2.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses oder dessen Stellvertreter gibt die Punktzahlen der schriftlichen Prüfung und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl nach der mündlichen Prüfung bekannt.

(3) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als "ausreichend" (5,00 Punkte).

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

- (1) Die Platzziffern sind für jedes Fachgebiet getrennt festzusetzen.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses hat für alle Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bestanden haben, auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtpunktzahlen erhalten die Prüfungsteilnehmer mit den besseren Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen Prüfung die niedrigeren Platzziffern; bei gleichen Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die gleichen Platzziffern erteilt. ³In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 30

Prüfungszeugnis

- (1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl ersichtlich ist. ²Die Prüfungsgesamtnote, deren Gesamtpunktzahl, die Platzziffer sowie die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung werden in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt. ³Bei der Mitteilung der Platzziffer ist auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ⁴Haben mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erreicht, so ist auch deren Zahl anzugeben.
- (2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Prüfungsgesamtnote, d.h. nur mit der Feststellung erteilt werden, dass sie die Prüfung bestanden haben.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. ²Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl gemäß § 37 APO ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2002 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst (VermZAPO/gD) vom 7. September 1999 (GVBl S. 414, BayRS 2038-3-5-5-F) außer Kraft.
- (3) Beamte, die die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen oder für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern nach früheren Verordnungen erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

München, den 2. August 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

793-3-L

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 7. August 2002

Auf Grund von Art. 66 Abs. 2 Nr. 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793–1–L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793–3–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Bewerber haben sich nachweislich spätestens am 1. Dezember des der Prüfung vorhergehenden Jahres bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt anzumelden (Ausschlussfrist). ²Das Nähere über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung zur Fischerprüfung einschließlich der Zahlung der Prüfungsgebühr (§ 4 Abs. 1) gibt die Landesanstalt für Fischerei (Landesanstalt – Prüfungsbehörde) bekannt. ³Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfungsgebühr innerhalb der von der Prüfungsbehörde gesetzten Frist bezahlt hat."

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Erstattung der Gebühr kann nur verlangen, wer in Folge einer unrichtigen Sachbehandlung durch die Prüfungsbehörde oder das Landwirtschaftsamt an der Prüfung nicht teilnehmen konnte."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

München, den 7. August 2002

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

9210-2-W

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 8. August 2002

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210–1–W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

In § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210–2–W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird nach dem Klammerzusatz "(§§ 29c, 29d LuftVG)" folgender Satzteil angefügt:

"einschließlich der Entscheidung im Einzelfall, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder zu entziehen ist (§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LuftVG)"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft

München, den 8. August 2002

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto W i e s h e u, Staatsminister

2234-2-UK

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 19. August 2002

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 5. September 2001 (GVBl S. 620, BayRS 2234–2–UK) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird bei Abschnitt II Sechster Teil das Wort "Schulwesen" durch das Wort "Schulwechsel" ersetzt.
- 2. § 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "³Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn in beiden Fächern des Probeunterrichts eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde."
- 3. In § 10 Satz 3 wird das Wort "Festlegung" durch das Wort "Feststellung" ersetzt.
- 4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte "für das folgende" durch die Worte "ab dem folgenden" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird."
- 5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Bei den Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnissses."
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 6. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Hauptschulen" die Worte "(Mittlere-Reife-Klassen)" eingefügt.
- 7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen in Jahrgangsstufe 7 der Strich durch die Zahl "3" ersetzt.
- b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "²Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 an die Stelle der dritten Schulaufgabe eine Sprachzertifikatsprüfung (z.B. DELF A1/A2) oder eine Sprechfertigkeitsprüfung treten. ³Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 eine Schulaufgabe durch eine Sprechfertigkeitsprüfung ersetzt werden."
- 8. In § 38 Abs. 5 wird das Wort "Hauswirtschaft" durch das Wort "Haushalt" ersetzt.
- 9. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Die Noten aus den Schulaufgaben und den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen haben doppeltes Gewicht."
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird "(§ 76)" durch "(§ 77)" ersetzt.
- 10. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Vom Vorrücken sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis
 - 1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
 - 2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5
 - aufweist, sofern nicht gemäß § 45 ein Notenausgleich zugebilligt, gemäß § 46 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und § 47 das Vorrücken auf Probe gestattet wird."
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl "7" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 11. § 53 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend."
- In § 57 Abs. 1 Spiegelstrich 3 wird das Wort "Mathematik" durch das Wort "Mathematik II" ersetzt.

- 13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)" durch die Worte "Physik beziehungsweise Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III)" ersetzt.
- 14. In § 77 Abs. 2 wird das Wort "Abs. 2" durch das Wort "Abs. 3" ersetzt.
- 15. In § 88 Abs. 2 wird die Zahl "79" durch die Zahl "80" ersetzt.
- 16. In Anlage 2 werden bei Wahlpflichtfächergruppe III die Worte "Biologie" und "Erdkunde" durch die Worte "Biologie²" und "Erdkunde²" ersetzt .
- 17. In Anlage 3 wird bei Jahrgangsstufe 7 das Wort "Textverarbeitung" durch das Wort "Textverarbeitung2" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

München, den 19. August 2002

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 20. August 2002

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 51 Abs. 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBI S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235–1–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2001 (GVBl S. 432), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird folgender § 56a eingefügt:
 - "§ 56a Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland"
- 2. § 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- 3. In § 17 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Feststellungsprüfungen" die Worte "(schriftlich und mündlich)" eingefügt.
- § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte "für das folgende" durch die Worte "ab dem folgenden" ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"3Schüler, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag zum Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Leistungskursfach zugelassen werden, wenn der entsprechende Unterricht des Bekenntnisses, dem der Schüler angehört, nicht zustande kommt und die beiden betroffenen Religionsgemeinschaften zustimmen; die Zustimmungen sind dem Antrag beizufügen."

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
- In § 23 Abs. 1 werden die Worte "im Fach Deutsch und in den modernen Fremdsprachen" gestrichen.
- 6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, in dem das Wort "Fächern" durch das Wort "Vorrückungsfächern" ersetzt wird.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²In den übrigen Fächern entscheidet der Schulleiter über die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts."

- 7. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das dritte Abiturprüfungsfach ist spätestens zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13, das vierte Abiturprüfungsfach spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung durch schriftliche Erklärung nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 1 zu wählen."
- 8. § 46 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴In den Jahrgangsstufen 12 und 13 entscheidet die Lehrerkonferenz über die Zulässigkeit von Stegreifaufgaben."

- 9. § 56a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "auf Probe" gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - "(2) ¹Dies gilt nicht für Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten hatten. ²Solche Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 54. ³Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilzunehmen.
 - (3) Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

> Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die in Folge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschüler."

- 10. § 82 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Abweichend von § 71 Abs. 5 Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten."
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; der bisherige Satz 7 wird Satz 6; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8; die bisherigen Sätze 8 und 9 werden Sätze 9 und 10.
- 11. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) ¹Nach einem Schulwechsel kann eine früher besuchte öffentliche Schule die Feststellung treffen, dass im Fall des Verbleibens des Schülers an der Schule die Entlassung angedroht oder der Schüler entlassen worden wäre. ²Für das Verfahren gelten die für die Androhung der Entlassung bzw. für die Entlassung geltenden Vorschriften. ³Ist bei einem Schulwechsel gegen einen Schüler bereits eine Untersuchung anhängig, so führt die abgebende Schule diese zu Ende und entscheidet, ob eine der in Satz 1 genannten Feststellungen getroffen worden wäre. ⁴Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht im Sinn des Absatzes 2 Satz 3 der Androhung der Entlassung gleich. ⁵Die Feststellung, dass der Schüler entlassen worden wäre, steht im Sinn des Art. 86 Abs. 4 BayEUG einer Entlassung gleich.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
- 12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Stundentafeln wird bei den Fächern "Religionslehre/Ethik" und "Sport" jeweils der Fußnotenhinweis "17" gestrichen.

- b) Fußnote 17 erhält folgende Fassung: "¹⁷ (aufgehoben)"
- 13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Fußnotenhinweis "1)" der Fußnotenhinweis "7)" eingefügt; die Fußnotenhinweise "9)" und "10)" werden gestrichen.
 - b) In Buchstabe "C." werden der Klammerzusatz "(Violine, Bratsche, Cello, Kontrabass)" und die Worte "Instrumentalmusik⁷⁾ (Klavier, Orgel, ab Jahrgangsstufe 8 auch Holz- und Blechblasinstrumente des klassischen Orchesters)" gestrichen.
 - c) Die Fußnoten 7 und 9 werden aufgehoben; die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 7; die bisherige Fußnote 10 wird Fußnote 8.
- 14. In Anlage 4 wird in den Text nach der Tabelle vor den Worten "Anlage 7 Fußnote 3" das Wort "gemäß" eingefügt.
- 15. In Anlage 12 wird in der ersten Spalte der Tabelle jeweils nach den Fachbezeichnungen "g", "ek, sk, wr" und "ev, k, eth" der Fußnotenhinweis "³⁾" angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

München, den 20. August 2002

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\ \%$ Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.